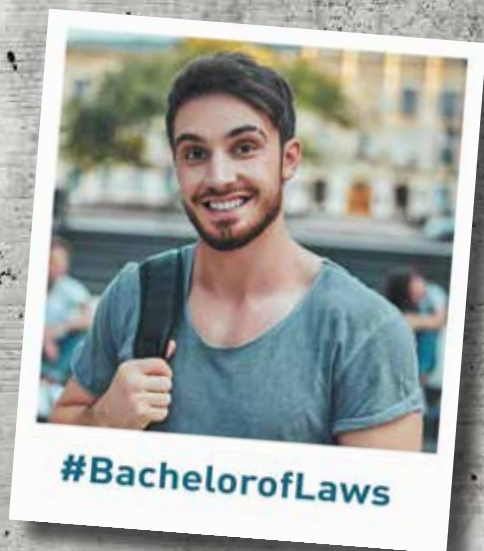


nachrichten

der Deutschen Rentenversicherung Hessen

Sommer 2019



Wir bilden aus
Seite 12



Deutsche
Rentenversicherung

Hessen

INHALT

- 3** Rentenanpassung 2019
Fragen und Antworten
- 6** Was bleibt vom Rentenplus?
Rente und Steuern
- 8** Vielfalt durch Inklusion
Gelebter Grundsatz der Deutschen Rentenversicherung Hessen
- 10** Mehr Rente für Midijobs
- 11** Achtung Trickbetrug!
- 12** Wir bilden aus
- 14** Vereinbarkeit von Beruf und Familie bestätigt
Deutsche Rentenversicherung Hessen ist dauerhaft zertifiziert
- 16** Online für Sie da
- 18** Kooperationsvereinbarung unterzeichnet
- 20** Wichtiger Austausch
Richterinnen und Richter der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit
zu Gast in Königstein
- 22** Bekanntmachung einer Satzungsänderung
der Deutschen Rentenversicherung Hessen

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Deutsche Rentenversicherung Hessen
Städelstraße 28
60596 Frankfurt a. M.
Telefon 069 6052-0
Telefax 069 6052-1036
Internet
www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de

Redaktion: Astrid Morchat, Frankfurt am Main.

Die „nachrichten“ sind das satzungsgemäße Veröffentlichungsorgan der Deutschen Rentenversicherung Hessen. Sie erscheinen alle drei Monate und werden im Rahmen der Aufklärungspflicht kostenlos abgegeben. Für die mit Namen gekennzeichneten Beiträge übernimmt die Redaktion nur die allgemeine pressegesetzliche Verantwortung. Nachdruck mit Ausnahme der mit Namen gekennzeichneten Beiträge gegen Belegstück gestattet. Quellenangabe erbeten.

Sofern wir bei Personengruppen die kürzere Sprachform verwenden, geschieht dies ausschließlich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit. Alle Geschlechter mögen sich gleichermaßen angesprochen fühlen.

69. Jahrgang

Auflage 12.000; ISSN 1863-3196

Gesamtherstellung: Bonifatius GmbH Druck-Buchverlag,
Karl-Schurz-Straße 26, 33100 Paderborn
Bilder: adobeStock: Titel und Seite 12 außer "#spannend" und "#vielseitig"; adpic: Titel: "#spannend" und "#vielseitig", Seite 5, Seite 10; alle anderen Bilder Deutsche Rentenversicherung Hessen

Rentenanpassung 2019

Fragen und Antworten

Was ist die Rentenanpassung?

Als Rentenanpassung wird die jährliche Erhöhung der Renten bezeichnet. Sie erfolgt zum 1. Juli eines Jahres.

Wie funktioniert die Rentenanpassung?

Vereinfacht gesagt wird die Höhe einer Rente wie folgt berechnet: Die erworbenen Rentenanwartschaften, die man als Entgeltpunkte bezeichnet, werden mit dem so genannten aktuellen Rentenwert multipliziert. Im Rahmen der Rentenanpassung wird der aktuelle Rentenwert jeweils zum 1. Juli eines Jahres neu bestimmt. Dabei gibt es zurzeit noch unterschiedliche aktuelle Rentenwerte für Ost und West. Seit dem 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2024 werden bestehende Unterschiede schrittweise abgebaut.

Wer legt die Höhe der Rentenanpassung fest?

Die Höhe der Rentenanpassung wird von der Bundesregierung in einer Verordnung festgelegt und bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Sie kann abweichend auch per Gesetz festgelegt werden. Dies war letztmalig 2008 der Fall.

Wie hoch ist die Rentenanpassung 2019?

Die Renten steigen zum 1. Juli 2019 in den alten Bundesländern um 3,18 Prozent und in den neuen Bundesländern um 3,91 Prozent. Der aktuelle Rentenwert erhöht sich damit in den alten Bundesländern von 32,03 Euro auf 33,05 Euro. In den neuen Bundesländern steigt der aktuelle Rentenwert (Ost) von 30,69 Euro auf 31,89 Euro. Damit beträgt der aktuelle Rentenwert in den neuen Bundesländern nun 96,5 Prozent des Westwerts (bisher 95,8 Prozent). Zum 1. Juli 2018 gab es 16,9 Millionen Rentnerinnen und Rentner im Westen und 4,1 Millionen im Osten.

Wie hoch waren die Rentenanpassungen seit dem Jahr 2009?

Rentenanpassung zum	West in Prozent	Ost in Prozent
01.07.2009	2,41	3,38
01.07.2010	-	-
01.07.2011	0,99	0,99
01.07.2012	2,18	2,26
01.07.2013	0,25	3,29
01.07.2014	1,67	2,53
01.07.2015	2,10	2,50
01.07.2016	4,25	5,95
01.07.2017	1,90	3,59
01.07.2018	3,22	3,37
01.07.2019	3,18	3,91

Auf welcher Grundlage wird die Höhe der Rentenanpassung festgelegt?

Die Berechnung erfolgt auf Basis der Rentenanpassungsformel. Die Anpassung folgt der Entwicklung der Bruttolöhne in Deutschland. Zusätzlich werden die Veränderungen des Beitragssatzes in der Rentenversicherung und die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Beitragszahlern und Rentnern über den so genannten Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt. Die prozentuale Rentenanpassung Ost darf nicht kleiner sein als die Anpassung West.

Welche Auswirkungen hat die gesetzliche Regelung zur Angleichung der Renten in Ost und West auf die diesjährige Rentenanpassung?

Aufgrund einer Gesetzesänderung 2017 wird die Höhe der Rentenanpassung in den neuen Bundesländern seit 2018 anders berechnet als in der Vergangenheit. Der für den Osten maßgebende aktuelle Rentenwert wird seitdem als fester Prozentsatz des aktuellen Rentenwertes errechnet, der im Westen zu Grunde zu legen ist. Zum 1. Juli 2019 beläuft sich dieser Prozentsatz auf 96,5 Prozent. Bis zum Jahr 2024 steigt er schrittweise auf 100 Prozent. Von dieser Verfahrensweise, die als „Angleichungstreppe“ bezeichnet wird, gibt es jedoch eine Ausnahme. Hierfür wird jedes Jahr in einer Vergleichsberechnung ein aktueller Rentenwert (Ost) nach der alten, vor 2018 geltenden Formel ermittelt. Von beiden nach „altem“ und „neuem“ Recht berechneten Rentenwerten kommt schließlich der jeweils höhere für die Rentenanpassung in den neuen Bundesländern zur Anwendung.

Welche der einzelnen Faktoren wirken sich auf die Rentenanpassung 2019 aus?

	West	Ost
Für die Rentenanpassung bzw. den Vergleichswert relevante Lohnentwicklung	1,0239 (+2,39 Prozentpunkte)	1,0299 (+2,99 Prozentpunkte)
Nachhaltigkeitsfaktor	1,0064 (+0,64 Prozentpunkte)	1,0064 (+0,64 Prozentpunkte)
Beitragssatzfaktor	1,0013 (+0,13 Prozentpunkte)	1,0013 (+0,13 Prozentpunkte)
Daraus sich ergebender aktueller Rentenwert (West) bzw. Vergleichswert nach altem Recht (Ost)	33,05 Euro	31,85 Euro
Aktueller Rentenwert (Ost) nach der Tabelle der „Angleichungstreppe“ (96,5%)	-	31,89 Euro
Ergebnis:		
aktuelle Rentenwerte	33,05 Euro (wie oben)	31,89 Euro (höherer Wert)
Rentanpassung	3,18 Prozent	3,91 Prozent



Welchen Einfluss hat die Entwicklung der Bruttolöhne auf die Rentenanpassung?

Steigen die durchschnittlichen Löhne und Gehälter je Arbeitnehmer, folgen die Renten nach. Rentenkürzungen sind gesetzlich ausgeschlossen. Die für die Rentenanpassung 2019 relevante Lohnsteigerung beträgt 2,39 Prozent in den alten Bundesländern und – für die Vergleichsberechnung – 2,99 Prozent in den neuen Bundesländern.

Welchen Effekt hat der Nachhaltigkeitsfaktor auf die Rentenanpassung?

Durch den Nachhaltigkeitsfaktor werden Veränderungen im zahlenmäßigen Verhältnis von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern berücksichtigt. Steigt die Zahl der Rentner schneller als die Zahl der Beitragszahler, wirkt sich dies bei der Rentenanpassung dämpfend aus. Im umgekehrten Fall wirkt der Nachhaltigkeitsfaktor steigernd bei der Rentenanpassung. In diesem Jahr erhöht der Nachhaltigkeitsfaktor die Rentenanpassung um 0,64 Prozentpunkte.

Welchen Einfluss hat die Veränderung des Beitragssatzes auf die Rentenanpassung?

Maßgebend ist hier die Entwicklung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung vom vorvergangenen Jahr zum vergangenen Jahr. 2017 lag der Beitragssatz bei 18,7 Prozent und 2018 nur bei 18,6 Prozent, so dass der Beitragssatzfaktor 1,0013 beträgt und die Rentenanpassung um 0,13 Prozentpunkte erhöht.

Wie wirkt sich die Rentenanpassung 2019 bei einer Rentenhöhe von 1.000 Euro aus und wie hoch sind die Kosten?

Die Rentenerhöhung erfolgt prozentual zur Rentenhöhe. Eine monatliche Rente von 1.000 Euro, die ausschließlich auf West-Beiträgen beruht, erhöht sich durch die Rentenanpassung 2019 um 31,80 Euro, eine gleich hohe Rente mit Ost-Beiträgen um 39,10 Euro. Die Kosten für die Rentenanpassung liegen bei rund 3,8 Milliarden Euro in der zweiten Jahreshälfte 2019.

Was bleibt vom Rentenplus?

Rente und Steuern

Alljährlich blicken viele Rentnerinnen und Rentner mit Spannung auf den 1. Juli. Die positive Nachricht 2019: Es gibt wieder mehr im Geldbeutel. Die Renten steigen in den alten Bundesländern um 3,18 Prozent und in den neuen Bundesländern um 3,91 Prozent. Konkret bedeutet das: Eine monatliche Rente von 1.000 Euro, die ausschließlich auf West-Beiträgen beruht, erhöht sich durch die Rentenanpassung 2019 um 31,80 Euro, eine gleich hohe Rente mit Ost-Beiträgen um 39,10 Euro. Doch mehr Geld kann auch bedeuten: Die Rente wird steuerpflichtig.

Grundfreibetrag beachten

Wer in Deutschland innerhalb eines Kalenderjahres Einnahmen hat, die den Grundfreibetrag übersteigen, ist steuerpflichtig. Diese Regel gilt auch für Rentnerinnen und Rentner. Wessen Einkommen also durch die Rentenanpassung den für 2019 festgelegten Grundfreibetrag von 9.168 Euro (Alleinstehende) und 18.336 Euro (Verheiratete) übersteigt, muss eine Steuererklärung abgeben. Für 2018 liegt der Grundfreibetrag bei 9.000 beziehungsweise 18.000 Euro. Doch das bloße Übersteigen dieser Grenze heißt nicht automatisch, dass auch Steuern fällig werden. Es gibt unterschiedliche Steuerregeln für Alterseinkünfte. Außerdem können Rentnerinnen und Rentner – genauso wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – bestimmte Ausgaben in der Steuererklärung geltend machen. Das Finanzamt berücksichtigt beispielsweise verschiedene Pauschalen, etwa für Werbungskosten (102 Euro) oder Sonderausgaben (36 Euro). Auch Versorgungsausgaben (Kranken- und Pflegeversicherung) können berücksichtigt werden, ebenso Ausgaben für Pflege, Handwerker oder Arztbesuche.

Rentenbeginn bestimmt Besteuerungsanteil

Seit 2005 gilt die nachgelagerte Besteuerung. Das heißt, der Staat gewährt denjenigen Steuervorteile, die fürs Alter vorsorgen. Auf die später ausgezahlten Renten fallen dann Steuern an. Welcher Betrag von der Rente steuerfrei ist, wird mit dem Rentenbeginn festgelegt und bleibt fortan immer gleich. Für den individuellen Rentenfreibetrag ist das Jahr entscheidend, indem eine Person in Rente geht. Je später die Rente beginnt, desto niedriger ist der Rentenfreibetrag. Oder anders gesagt: Je später die Rente beginnt, umso höher ist der zu versteuernde Anteil. Wer bis 2005 in den Ruhestand gegangen ist, muss seine Rente mit 50 Prozent versteuern. Danach steigt der Prozentsatz Jahr für Jahr. Wer sich 2018 in den Ruhestand verabschiedet hat, muss 76 Prozent versteuern. Für Neurentnerinnen und Neurentner im Jahr 2019 liegt der Besteuerungsanteil bei 78 Prozent. Zukünftige Ruheständler ab 2040 müssen die komplette Rente versteuern.

Rentenerhöhungen immer steuerpflichtig

Ein Beispiel: Maren K., die schon im Jahr 2004 Rente erhielt, bekam im Jahr 2005 eine Jahresbruttorente von 12.000 Euro. Hieraus errechnet sich ihr individueller Rentenfreibetrag in Höhe von 6.000 Euro. Im Jahr 2018 beträgt ihre Jahresbruttorente aufgrund der bisherigen Rentenanpassungen 14.480 Euro. Ihr Rentenfreibetrag bleibt trotzdem bei 6.000 Euro. Damit steigt ihr zu versteuerndes Renteneinkommen von 6.000 Euro auf 8.480 Euro. Aufgrund des steuerlichen Grundfreibetrages von 9.000 Euro im Jahr 2018 muss sie trotzdem keine Steuern zahlen, da sie außer ihrer Rente keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte hat.

Da der Rentenfreibetrag nominell seit Rentenbeginn immer gleich bleibt, kann es sein, dass Rentnerinnen und Rentner nach mehreren Jahren mit steigenden Renten – nach Anzug des Rentenfreibetrages – mit ihrem Jahreseinkommen über dem Grundfreibetrag liegen. Dann ist eine Steuererklärung Pflicht.

Rentenversicherung stellt Bescheinigung aus

Sie bereiten Ihre Steuererklärung vor? Die Deutsche Rentenversicherung Hessen stellt auf Wunsch eine Bescheinigung aus, die beim Ausfüllen der Steuervordrucke „Anlage R“ und „Anlage Vorsorgeaufwand“ hilft. Die Bescheinigung enthält alle steuerrechtlich relevanten Beträge mit Hinweisen, in welchen Zeilen dieser Vordrucke die Beträge einzutragen sind.

Die Bescheinigung für das Finanzamt kann im Internet unter www.deutscherentenversicherung.de oder am kostenlosen Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung Hessen unter 0800 1000 4800 angefordert werden. Wer die Bescheinigung einmal beantragt hat, erhält sie fortan jährlich automatisch zugesandt.

Anja Knabeschuh,
Referat Presse-/Öffentlichkeitsarbeit

Alle Informationen zum Thema gibt es in der Broschüre „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht“ und im Internet auf www.deutsche-rentenversicherung.de

Prozentsätze zur Berechnung des Rentenfreibetrags		
Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Prozentsatz für Rentenfreibetrag
Bis 2005	50	50
2006	52	48
2007	54	46
2008	56	44
2009	58	42
2010	60	40
2011	62	38
2012	64	36
2013	66	34
2014	68	32
2015	70	30
2016	72	28
2017	74	26
2018	76	24
2019	78	22
2020	80	20
2021	81	19
2022	82	18
2023	83	17
2024	84	16
2025	85	15
2026	86	14
2027	87	13
2028	88	12
2029	89	11
2030	90	10
2031	91	9
2032	92	8
2033	93	7
2034	94	6
2035	95	5
2036	96	4
2037	97	3
2038	98	2
2039	99	1
ab 2040	100	0

Birgit Büttner, Erste Direktorin der Deutschen Rentenversicherung Hessen, und Paul Weimann, Landesvorsitzender des VdK Hessen-Thüringen



Vielfalt durch Inklusion

Gelebter Grundsatz der Deutschen Rentenversicherung Hessen

„Inklusion – Prävention – Rehabilitation“, so lautete das Thema der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Hessen am 14. Juni 2019 im Hotel Kloster Haydau in Morschen unter Leitung ihres Vorsitzenden Gerd Brücker. Gastredner der Vertreterversammlung war unter anderem Paul Weimann, Landesvorsitzender des VdK Hessen-Thüringen. Jürgen Kaufmann, Erster Kreisbeigeordneter des Schwalm-Eder-Kreises, und der Morschener Bürgermeister Ingo Böhm begrüßten die Ehrenamtlichen der Selbstverwaltung des hessischen Sozialversicherungsträgers zur Tagung in Nordhessen.

Dass alle Menschen mit und ohne Behinderung das selbstverständliche Recht auf eine uneingeschränkte Teilhabe in allen Bereichen unserer Gesellschaft haben, ist für die Deutsche Rentenversicherung Hessen als größter Sozialversicherungsträger des Bundeslandes mehr als selbstverständlich. Rund zwölf Prozent der Beschäftigten der DRV Hessen waren 2018 schwerbehinderte Menschen oder ihnen gleichgestellte. Damit übertrifft der Versicherungsträger deutlich die gesetzlich vorgeschriebene Quote von mindestens fünf Prozent.

Leistungen wie aus einer Hand

„Wir pflegen eine Kultur des Miteinanders. Achtung und Wertschätzung eines jeden Menschen mit seinen individuellen und vielfältigen Fähigkeiten prägen unser tägliches Handeln“, sagte Birgit Büttner, Erste Direktorin und Vorsitzende der Geschäftsführung der DRV Hessen bei der Vertreterversammlung. „Auch deswegen setzen wir nach unserer Maxime ‚Prävention vor Reha vor Rente‘ auf frühzeitige Intervention und Leistungen wie aus einer Hand“, so die Erste Direktorin. Hier hätten Präventionsgesetz und Bundesteilhabegesetz wichtige Impulse gesetzt für bessere Rahmenbedingungen, um die Zusammenarbeit aller Beteiligten zu optimieren. Dies habe beispielsweise zwei innovative Projekte der DRV Hessen beim bundesweiten Förderprogramm „rehapro“ zur Stärkung der Rehabilitation auf den Weg gebracht.



Gesunde Mitarbeiter

„Wir wollen, dass der Mensch in einer Art Patientenselbstmanagement verantwortlich mitwirkt, und arbeiten verstärkt daran, unser Präventionsangebot auszubauen und flexibler zu gestalten“, sagte Büttner. Dafür engagiere sich die DRV Hessen seit 2016 aktiv im hessischen Dialogforum Prävention. Erfolgreiches Beispiel neuer Beratungsangebote der DRV Hessen im Bereich Prävention sei das nachgefragte Modul „Gesunde Mitarbeiter“ des Firmenservice.

Der Mensch im Mittelpunkt

Der Landesvorsitzende des VdK Hessen-Thüringen, Paul Weimann, beleuchtete in seinem Vortrag die Themen Prävention und Rehabilitation aus Sicht des Sozialverbands. Grundlage für eine erfolgreiche Rehabilitation sei die Einbindung der betroffenen Menschen von Anbeginn des Rehabilitationsprozesses. „Der Mensch steht im Mittelpunkt“, sagte Weimann. Es gelte, die Handlungsspielräume in der Verwaltung zu nutzen.

Von der Reha-Fachberatung zum Fallmanagement

Thomas Hild-Füllenbach, Mitglied der Geschäftsführung der DRV Hessen, referierte über Handlungsfelder und -aufgaben, die sich aus dem Bundesteilhabegesetz für den hessischen Sozialversicherungsträger ableiten. So habe die DRV Hessen etwa bei allen zehn Auskunfts- und Beratungsstellen so genannten Ansprechstellen zur Rehabilitation eingerichtet. Zum Austausch über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Teilhabe und zu Fragen grundsätzlicher Art habe sich der Arbeitskreis „Teilhabeberatung in Hessen“ als trägerübergreifende Plattform etabliert. Weitere Projekte, die Reha-Fachberatung zum Fallmanagement zu entwickeln, seien am Start, so Hild-Füllenbach.

Hans-Jürgen Moog, Vorsitzender des Rehabilitationsausschusses, berichtete der Vertreterversammlung abschließend über die Sitzung des Rehabilitationsausschusses vom April 2019.

Die nächste öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der DRV Hessen ist am 13. Dezember in Frankfurt am Main.

Tina Full-Euler,
Referat Presse-/Öffentlichkeitsarbeit

Ein Vierteljahrhundert im Ehrenamt

Für ihr 25-jähriges Engagement für die DRV Hessen als Versichertenälteste wurden geehrt:

Richard Altz
Manfred Hainz
Wolfgang Koschke
Dieter Müller
Horst Klüh
Jürgen Klein

Mehr Rente für Midijobs

Von Juli 2019 an gelten für Midijobs neue Regelungen: Die Höchstgrenze des Verdienstes steigt von 850 Euro auf 1.300 Euro und die verringerten Sozialversicherungsbeiträge führen jetzt zu vollem Rentenanspruch.

Was ist ein Midijob?

Unter einem Midijob versteht man eine oder mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einem durchschnittlichen Monatsverdienst von insgesamt 450,01 Euro bis 1.300 Euro (zuvor 850 Euro). Dieser Verdienstrahmen wird als „Übergangsbereich“ bezeichnet (zuvor „Gleitzone“). Innerhalb des Übergangsbereiches zahlen die Arbeitnehmer einen verringerten Beitrag zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Dieser beträgt zum Beispiel bei einem Monatsverdienst von 450,01 Euro nur 45,78 pro Monat. Mit steigendem Verdienst erhöht sich auch der zu entrichtende Beitragsanteil. Bei 1.300 Euro Monatsverdienst erreicht er die volle Beitragshöhe. Arbeitgeber zahlen grundsätzlich für das gesamte Arbeitsentgelt den vollen Arbeitgeberanteil.

Monatliche Gesamtsozialversicherungsbeiträge im Übergangsbereich im Jahr 2019

(bei 0,9 Prozent Zusatzbeitragssatz in der Krankenversicherung und ohne Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung):

Arbeitsentgelt (in Euro)	Gesamtsozialversicherungsbeitrag (in Euro): Arbeitnehmeranteil
450,01	45,78
500,00	58,23
700,00	108,12
900,00	158,01
1.300,00	257,73

Quelle: summa summarum, Ausgabe 2/2019

Was heißt das für die spätere Rente?

Neu ab Juli ist, dass die verringerten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen. Midijobber erwerben nun die gleichen Rentenansprüche, als hätten sie den vollen Arbeitnehmeranteil in die Rentenversicherung eingezahlt. Die Entgeltpunkte für Beitragszeiten aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich werden immer aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt berechnet.



Wer weniger als 450,01 Euro pro Monat verdient, arbeitet in einem so genannten Minijob. Minijobs sind bis auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei. Der Beitrag zur Rentenversicherung beträgt 3,6 Prozent, der Arbeitgeber übernimmt einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 Prozent. Der Minijobber kann sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, so dass nur der Arbeitgeber den Pauschalbetrag zahlt. Hierdurch entgeht dem Minijobber jedoch der Anspruch auf das gesamte Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung.

Weitere Informationen rund um die Minijobs unter www.minijob-zentrale.de.

Nele Hübner, Referat Presse-/Öffentlichkeitsarbeit

Achtung Trickbetrug!

Die Deutsche Rentenversicherung Hessen warnt aktuell vor Betrügern, die sich am Telefon als Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung ausgeben. Auf dem Display erscheint durch technische Manipulation eine Rufnummer des hessischen Rentenversicherungsträgers.

Trickbetrüger versuchen immer wieder im Namen der Deutschen Rentenversicherung Hessen, vor allem ältere Menschen um ihr Geld zu bringen. Sie geben sich am Telefon als Mitarbeiter der gesetzlichen Rentenversicherung aus und versuchen, unter verschiedenen Vorwänden persönliche Daten zu erfahren oder Geldüberweisungen zu veranlassen.

Auch mit gefälschten Briefen fordern Trickbetrüger Versicherte und Rentner zu Geldzahlungen auf. Der Empfänger des Briefes soll eine im Schreiben genannte Telefonnummer anrufen. Tut er dies, wird ihm eine Kontoverbindung für die geforderte Überweisung genannt.

Die Deutsche Rentenversicherung Hessen rät daher zur Vorsicht: Wenn Sie sich bei Schreiben oder Anrufen nicht sicher sind, ob sich tatsächlich die Deutsche Rentenversicherung Hessen an Sie gewandt hat, nehmen Sie bitte direkt Kontakt zu uns auf. Melden Sie sich bei unserem Servicetelefon unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 1000 4800 und fragen Sie nach. Die Deutsche Rentenversicherung Hessen fordert niemals telefonisch zu einer Zahlung auf.

Die kostenlose Broschüre **„Vorsicht Trickbetrüger“** zeigt die häufigsten Vorgehensweisen der Betrüger auf und erklärt, wie sich Versicherte und Rentner vor einem Trickbetrug schützen können. Interessierte erfahren außerdem, wo sie weitere Informationen und Hilfe bekommen können. „Vorsicht Trickbetrüger“ ist unter www.deutsche-rentenversicherung.de als Download abrufbar.

Nele Hübner, Referat Presse-/Öffentlichkeitsarbeit





Wir bilden aus

Der Berufseinstieg für einen sicheren Weg: Wer eine Ausbildung oder ein Studium bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen absolviert, hat eine sehr gute Chance, übernommen zu werden. Unsere Nachwuchskräfte werden als **Sozialversicherungsfachangestellte** ausgebildet, sie absolvieren ein Studium zum Bachelor of Laws (Sozialverwaltung - Rentenversicherung) oder ein Studium zum Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik – Software-Engineering.

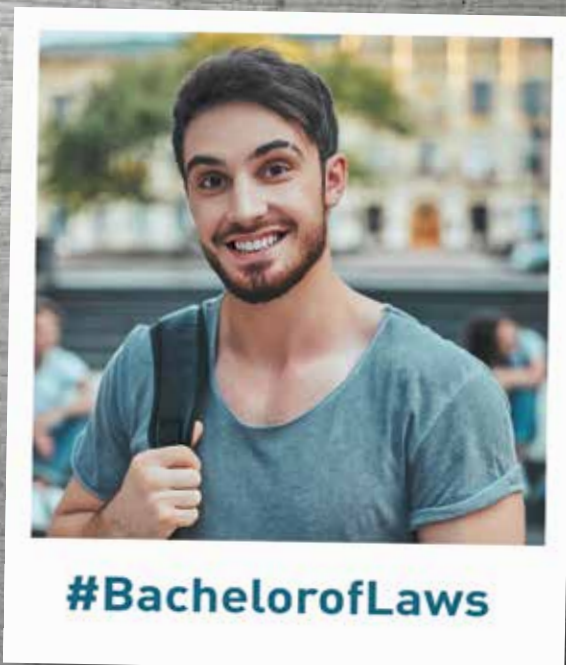
Die Deutsche Rentenversicherung Hessen ist der größte Sozialversicherungsträger in Hessen. Sie betreut als einer von 16 eigenständigen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung rund 2,3 Millionen Versicherte, 577.600 Rentnerinnen und Rentner und 100.000 Arbeitgeber. Bei Fragen rund um Prävention, Rehabilitation, Rente sowie zusätzliche Altersvorsorge ist sie regionaler Ansprechpartner für zurzeit vier Millionen Versicherte in Hessen. Mit einem Gesamtvolumen von 11,3 Milliarden Euro ist der Haushalt 2019 der Deutschen Rentenversicherung Hessen der größte öffentliche Etat nach dem Landeshaushalt. Der hessische Versicherungsträger ist dezentral organisiert mit der Hauptverwaltung in Frankfurt am Main und den Dienststellen in Frankfurt am Main/Königstein, Darmstadt, Fulda/Künzell und Kassel. Rund 2.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in der Verwaltung und den trägereigenen Rehabilitationseinrichtungen.

Abwechslungsreich und zukunftssicher

Der perfekte Mix für eine sichere Zukunft: Ausbildung oder Studium bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen vereinen Theorie und Praxis und dauern jeweils drei Jahre.

Auszubildende erhalten rund 810 Euro netto monatlich. Während der Ausbildung stehen in der Berufsschule Sozialversicherungsrecht, Rechtskunde, Wirtschaftslehre sowie der Themenbereich Kommunikation und Kooperation auf dem Lehrplan.

Studierende zum Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik – Software-Engineering erhalten rund 1.000 Euro netto monatlich und werden an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in Karlsruhe unterrichtet. Das Studium umfasst unter anderem Betriebswirtschaftslehre, Methoden der Wirtschaftsinformatik und Informatik.



Studierende zum Bachelor of Laws (Sozialverwaltung – Rentenversicherung) beginnen in der gehobenen Beamtenlaufbahn mit Anwärterbezügen von rund 1.000 netto monatlich. Die Theorie lernen die Beamtinnen und Beamten auf Probe an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung in Mühlheim am Main. Schwerpunkte des Studiums sind Rechtswissenschaften, Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften.

Die Studiengebühren werden bei beiden Studiengängen von der Deutschen Rentenversicherung Hessen übernommen.

Die praktische Ausbildung absolvieren unsere Azubis und Studierenden in der Hauptverwaltung in Frankfurt am Main oder den Dienststellen der DRV Hessen Frankfurt am Main/Königstein, Darmstadt, Fulda/Künzell und Kassel. Sachkundige und qualifizierte hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder stehen ihnen tatkräftig zur Seite.

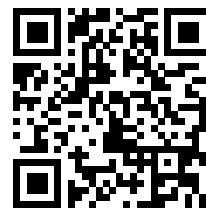
Familie und Job im Einklang

Wer seine Ausbildung oder sein Studium erfolgreich absolviert, hat gute Chancen auf einen unbefristeten Job bei der DRV Hessen. Nach der Ausbildung starten unsere Sozialversicherungsfachangestellten mit rund 1.700 Euro netto, Absolventen mit dem Bachelor of Science mit rund 2.000 Euro netto monatlich. Nach dem Studium erhalten unsere Inspektorinnen und Inspektoren monatliche Bezüge von rund 2.300 Euro netto. Die DRV Hessen bietet ihren Beschäftigten viele Möglichkeiten, Beruf, Familie und Pflege zu vereinbaren. Dazu gehören eine flexible Arbeitszeitgestaltung, variable Teilzeitmodelle und alternierende Telearbeit. Für ihre familienbewusste Personalpolitik hat sie das Zertifikat „audit berufundfamilie“ durch die gemeinnützige Hertie-Stiftung erhalten.

Jetzt bewerben

Sie arbeiten gerne mit Gesetzestexten und Ihnen sind klare Strukturen und Regelungen wichtig? Sie können sich Ihre Zukunft bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen vorstellen? Wir freuen uns, Sie kennenzulernen. Alle Informationen rund um die Bewerbung in allen Ausbildungsgängen gibt es auf www.ausbildung-drv-hessen.de.

Anja Knabeschuh, Referat Presse-/Öffentlichkeitsarbeit



**DER BERUFSEINSTIEG
FÜR DEINEN
SICHEREN WEG.**

Vereinbarkeit von Beruf und Familie bestätigt

Deutsche Rentenversicherung Hessen ist dauerhaft zertifiziert

Die Deutsche Rentenversicherung Hessen hat für ihre familienbewusste Personalpolitik das Zertifikat zum „audit berufundfamilie“ durch die gemeinnützige Hertie-Stiftung bestätigt bekommen. Am 25. Juni 2019 wurden in Berlin die Urkunden von Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey überreicht.

Die Deutsche Rentenversicherung Hessen hatte zuvor erfolgreich das Dialogverfahren durchlaufen, das Arbeitgebern offen steht, die seit mindestens neun Jahren mit dem audit eine strategisch angelegte familien- und lebensphasenbewusste Personalpolitik verfolgen. Der hessische Rentenversicherungsträger wurde erstmals im Jahr 2009 mit dem Zertifikat zum audit ausgezeichnet, das bislang eine Laufzeit von drei Jahren hatte. Nach zwei Re-Auditierungen folgte nun das Dialogverfahren, das mit dem Zertifikat mit dauerhaftem Charakter honoriert wird. Zur Sicherung der Qualität ist es alle drei Jahre mit dem Dialogverfahren zu bestätigen.





Die Rahmenbedingungen einer familienbewussten Personalpolitik wurden mit dem audit berufundfamilie in den vergangenen Jahren deutlich weiter entwickelt und neue Angebote wie zur alternierenden Telearbeit oder zur Kinderferienbetreuung wurden eingeführt. Dieser Prozess wurde mit dem Dialogverfahren nun fortgeführt und vertieft. Dabei kommt es vor allem darauf an, diesen Prozess weiter mit Leben zu erfüllen und in der Kultur zu verankern. Vereinbarkeit von Beruf und Familie bleibt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, der digitalen Transformation und einem zunehmend weiblicher werdenden Personal eine zentrale Herausforderung, der sich die Deutsche Rentenversicherung Hessen als Arbeitgeber stellt und mit dem Dialogverfahren an den zukunftsrelevanten Themen arbeitet. Dabei werden die unterschiedlichen Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigt.

Bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen wurden unter anderem folgende Maßnahmen bereits umgesetzt:

- Sicherung und Ausbau der alternierenden Telearbeit, Novellierung der Dienstvereinbarung
- Verstärkung der internen Kommunikation
- Update zu Vereinbarkeitsthemen für die Trainer/innen der Führungssprechstunde
- Vereinbarkeitsbezug in die Module zur Führungskräfte-Entwicklung integriert
- Novellierung der Richtlinie Beurteilungswesen
- Angebot zur Kinderferienbetreuung etabliert
- Ausbildung betrieblicher Pflegeguides in der Fläche als erste Anlaufstelle mit einer Wegweiser-Funktion
- Mitarbeiter-Befragung zum Themenkomplex „Pflege von Angehörigen“
- psychosoziale Beratung auch für den Pflegekontext
- Resilienz-Kurse für Führungskräfte

Das audit berufundfamilie

Die Auszeichnung wird von der gemeinnützigen Hertie-Stiftung an Unternehmen verliehen, die sich dafür einsetzen, dass ihre Beschäftigten Beruf und Familie gut miteinander vereinbaren können. Einsetzbar in allen Branchen und unterschiedlichen Betriebsgrößen erfasst das audit den Status quo der bereits angebotenen familien- und lebensphasenbewussten Maßnahmen, entwickelt systematisch das betriebsindividuelle Potenzial und sorgt dafür, dass Familienbewusstsein in der Organisationskultur verankert wird. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Prozesses erteilt ein unabhängiges, prominent mit Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verbänden besetztes Kuratorium das Zertifikat zum audit. Seit der Einführung des audit im Jahr 1998 wurden rund 1.800 Arbeitgeber mit dem Zertifikat ausgezeichnet. Das audit berufundfamilie steht unter der Schirmherrschaft des Bundesfamilienministeriums.



Online für Sie da

„Vage, aber aufregend“ – Die erste Reaktion auf seinen Vorschlag, ein Informationsmanagementsystem zu etablieren, das den Datenaustausch unter Forscherinnen und Forschern vereinfacht, hat sich der junge Wissenschaftler Tim Berners-Lee sicherlich anders vorgestellt. Heute – 30 Jahre später – gilt seine Idee des World Wide Web als eine der Meilensteine für die Entwicklung des Internets. Die digitale Welt ist aus unserem Alltag kaum wegzudenken: Wir surfen, liken, teilen, twittern, bloggen, telefonieren im und übers Internet. Wir leben in Smart Homes, kaufen online ein und bezahlen digital.

Die Deutsche Rentenversicherung Hessen im Netz

Versicherte, Rentnerinnen und Rentner sowie Arbeitgeber können mit uns online in Kontakt treten, Unterlagen anfordern und einreichen oder sich informieren. Wann kann ich in Rente gehen? Welche Unterlagen werden für welchen Antrag benötigt? Wie kann ich eine Reha beantragen? Alle Informationen rund um Prävention, Rente, Rehabilitation und zusätzliche Altersvorsorge gibt es auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung www.deutsche-rentenversicherung.de. Wichtige Informationen und Nachrichten aus der Region erfahren Sie auf der Seite des hessischen Versicherungsträgers www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de.

Unsere neuen Websites sind live

Ab Juli präsentieren sich unsere Internetseiten in einem neuen Design. Die Seiten sind nutzerfreundlich, gut strukturiert und überschaubar. Die Suchfunktion wurde verbessert, Inhalte wurden komprimiert. Nutzerinnen und Nutzer finden alle wichtigen Informationen auf einen Blick, häufig gefragte Themen und die meistgenutzten Online-Tools. Egal,



ob am PC, mit Smartphone oder Tablet – auf unseren Homepages können in jedem Format beispielsweise Beratungstermine vereinbart, Kundenmagazine online gelesen oder Antragsformulare aufgerufen und ausgedruckt werden.

Was zeichnet unsere neuen Websites aus?

Ansprechend und klar: Neues Design, in dem wir als eine Marke auftreten, uns auf das Wesentliche konzentrieren und unsere Leistungen noch besser präsentieren. Auch auf mobilen Endgeräten.

Gut strukturiert: Wir haben eine neue Navigation. Das heißt, alle Inhalte sind sortiert und haben ihren festen Platz. Dadurch können sie viel leichter gefunden werden.

Verständliche Inhalte: Unsere Texte sind strukturiert aufgebaut und in leserfreundlicher Sprache gehalten.

Modern: Viele Online-Services ermöglichen Kundinnen und Kunden ihre Anträge online einzureichen.

Barrierefrei: Wir ermöglichen Zugang für alle. Die Website folgt in ihrem Aufbau und in den Inhalten den Vorgaben der Barrierefreie Informationstechnik Verordnung (BITV).

Für die Suche optimiert: Durch klare Strukturen, einfache Sprache und reduzierte Inhalte werden unsere neuen Seiten von Suchmaschinen besser gefunden.

Anja Knabeschuh, Referat Presse-/Öffentlichkeitsarbeit

www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de

Kooperationsvereinbarung unterzeichnet

Mit dem Ziel, die Integrationschancen von Menschen mit Behinderung weiter zu verbessern, unterzeichneten die hessischen Rehabilitationsträger eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung.

Durch das Inkrafttreten und die schrittweise Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) haben sich die Anforderungen an die einzelnen Rehabilitationsträger verändert. Ziel des Gesetzes ist, Menschen mit Behinderungen mehr Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen und so ihre Lebenssituation weiter zu verbessern.

Im Rahmen des Gesetzes stellt die Einführung des „Teilhabeplanverfahrens“ den betroffenen Menschen in den Mittelpunkt des Prozesses. Vor diesem Hintergrund haben sich die beteiligten Träger in Hessen auf ein für alle verbindliches Vorgehen für den Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen geeinigt.

Um ihre bisherige Zusammenarbeit nachhaltig fortzusetzen und weiter zu verbessern, haben die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Hessen, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) nun eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Mit der Vereinbarung sollen die Kommunikationsprozesse und Abläufe zwischen den Partnern vereinfacht werden und damit direkt den Menschen zugutekommen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen. Sie tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

„Ich bin sehr glücklich, dass es uns gelungen ist, unsere Zusammenarbeit den neuen gesetzlichen Anforderungen anzupassen und so noch effektiver zu gestalten“, erklärt Dr. Bettina Wolf, Geschäftsführerin Operativ der Regionaldirektion Hessen. „Der Mensch steht dabei im Mittelpunkt. Je klarer die Absprachen der einzelnen Träger sind, desto besser können individuelle Teilhabepläne dem Einzelnen die Integration in den Arbeitsmarkt ermöglichen.“

Andreas Konrad, Abteilungsleiter Rehabilitation der Deutschen Rentenversicherung Bund: „Ein einheitliches Verständnis der notwendigen Prozesse beschleunigt die Umsetzung des Teilhabeverfahrens. Genau das wollen wir mit dieser Rahmenvereinbarung erreichen.“

Das Bundesteilhabegesetz nimmt dabei alle beteiligten Akteure in die Pflicht. Ziel ist, Leistungen im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens besser aufeinander abzustimmen und ihre Qualität zu überprüfen.“

„Die Umsetzung des Teilhabeplanverfahrens in Werkstätten für behinderte Menschen ist das Kernstück der Vereinbarung, die wir nun mit Leben füllen“, ergänzt Thomas Hild-Füllenbach, Mitglied der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Hessen. „Neu ist, dass ein leistender Rehabilitationsträger für den Gesamtprozess verantwortlich ist und so eine Schlüsselposition einnimmt. Sind auch andere Reha-Träger in einzelnen Bereichen zuständig, müssen diese in ein verbindliches Teilhabeplanverfahren mit einbezogen werden. Unsere gemeinsame Umsetzung auf Landesebene wird das Verfahren für Antragsteller in Hessen optimieren.“

Claudia May, Leiterin der Regionaldirektion Frankfurt der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See: „Gemeinsames Handeln sorgt für größere Transparenz und schnellere Ergebnisse. Dies trägt dazu bei, den Menschen umfassende Sicherheit zu bieten und darum geht es uns. Eine noch intensivere Abstimmung und Zusammenarbeit ist mit neuen Herausforderungen verbunden, die wir gerne und zum Wohle unserer Versicherten umsetzen.“

Wir möchten Menschen mit Beeinträchtigungen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen“, betont Dr. Andreas Jürgens, Erster Beigeordneter des LWV Hessen: „Dies ist ein Grundrecht aller Bürgerinnen und Bürger und unser gesetzlicher Auftrag. Der Zugang zu Bildung, die Förderung von Kompetenzen und die Teilhabe am Arbeitsleben spielen dabei eine wichtige Rolle, da sie Bestandteile eines selbstbestimmten Lebens sind.“

Bislang wurden Zugänge zu den Werkstätten für behinderte Menschen in so genannten „Fachausschüssen“ besprochen. Dieses Vorgehen wird nun durch das „Teilhabeplanverfahren“ abgelöst. Der leistende Rehabilitationsträger hält alle relevanten Aspekte, die mit dem betroffenen Menschen besprochen werden, in einem „Teilhabeplan“ fest und informiert die bereits beteiligten oder möglicherweise zukünftig beteiligten Träger. Können Menschen mit Beeinträchtigungen keine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt aufnehmen, kann dies in Werkstätten für behinderte Menschen erfolgen. Der neue gemeinsame Rahmen soll die Verwaltungs- und Kommunikationsprozesse für alle Beteiligten transparenter und somit für den einzelnen, betroffenen Menschen noch effektiver machen.

Pressemitteilung der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit



Wichtiger Austausch

Richterinnen und Richter der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit zu Gast in Königstein

Der Arbeitskreis Rentenversicherung der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit traf sich Ende März in der Dienststelle Frankfurt der Deutschen Rentenversicherung Hessen in Königstein. Rund 20 Richterinnen und Richter, darunter der Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts Jürgen De Felice sowie die Vorsitzenden Richter Ina Marie Böhm und Dr. Gert H. Steiner, nahmen teil, als auch von Seiten des hessischen Rentenversicherungsträgers die Leiterin der Abteilung Versicherung und Rente, Scarlet Anderson-Hauth, sowie mit der Bearbeitung sozialgerichtlicher Verfahren betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eröffnet wurde die Arbeitstagung von Dr. Gert H. Steiner, der die Tagungsteilnehmer sowie die Gäste herzlich begrüßte und seine Erwartung nach interessanten und informativen Vorträgen sowie regem Meinungsaustausch zum Ausdruck brachte. Die abwechslungsreiche Tagesordnung biete hierfür sicherlich genügend Anknüpfungspunkte.

Im Namen der Deutschen Rentenversicherung Hessen begrüßte Scarlet Anderson-Hauth die Gäste. Einleitend nahm sie die Teilnehmer mit auf eine Reise durch die spannende und wechselvolle Geschichte der Villa Gans, dem 1910 errichteten Gebäude, welches heute Teil des Verwaltungssitzes der Deutschen Rentenversicherung Hessen in Königstein ist.

Anschließend stellte Scarlet Anderson-Hauth die Zuständigkeiten, den Aufbau und die Organisation ihrer Abteilung vor. Dabei wies sie auf die dezentrale Struktur sowie die Verteilung der einzelnen Standorte über ganz Hessen hin. Besonderes Augenmerk legte sie auf die Renten-sachbearbeitung in den Dienststellen sowie die Arbeit der Ärztlichen Untersuchungsstellen. In der Diskussion über das Für und Wider eines eigenen sozialmedizinischen Dienstes sprach sich Scarlet Anderson-Hauth – trotz der Probleme bei der Mitarbeitergewinnung – klar für die Beibehaltung aus.



Die Vorstellung der Abteilung Versicherung und Rente vervollständigte Alexander von Herz, Leiter der Referatsgruppe Rechtsbehelfe, indem er die Aufgaben und die Organisation seiner Referatsgruppe erläuterte. Daneben standen die Entwicklung der Arbeitsmengen der vergangenen zehn Jahre sowie die Aufgabenerledigung nebst Verfahrensausgang im vergangenen Jahr 2018 im Fokus.

Bei der Arbeitsmengenentwicklung wurden die Zugänge der einzelnen Jahre aus den Bereichen Versicherung/Beitrag, Rente und Teilhabe betrachtet, getrennt nach Widerspruch, Klage vor den Sozialgerichten, Berufung beziehungsweise Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) vor einem Landessozialgericht sowie Revision beziehungsweise NZB vor dem Bundessozialgericht.

Die Betrachtung der Aufgabenerledigung beschränkte sich nicht nur auf die reine Anzahl der im Jahr 2018 abgeschlossenen Verfahren. Ergänzend wurde auch dargestellt, zu wessen Gunsten die Verfahren ausgegangen sind. Als Verfahrensausgang zugunsten der Versicherten wurde dabei neben vollumfänglichem Erfolg auch teilweises Obsiegen (beispielsweise Teilabhilfen, Teilerkenntnis oder Teilerurteile) gewertet. Die prozentuale Verteilung der „Erfolgsquoten“ verdeutlichte dabei die gute, ausgewogene und erfolgreiche Arbeit der Referatsgruppe: Während im Rahmen der Widerspruchsverfahren in rund 41 Prozent der Fälle eine Korrektur zugunsten der Versicherten erfolgte, wurden nur rund 17,5 Prozent der Klagen, 6,5 Prozent der Berufungen (inkl. NZB) und keine einzige Revision (inkl. NZB) zugunsten der Versicherten entschieden.

Für einen ersten fachlichen Input sorgte Christine Teichmann, Leiterin des Referates Service und Grundsatz in der Abteilung Versicherung und Rente, mit ihrem Vortrag über das „Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung“.

Mit dem Ende November 2018 vom Bundestag beschlossenen Gesetz soll die gesetzliche Rentenversicherung als starkes Fundament der finanziellen Absicherung im Alter und damit maßgeblichem Eckpfeiler unseres Sozialstaates so angepasst werden, dass sie tragfähig, solide und belastbar bleibt. In ihrem Vortrag ging Christine Teichmann auf die Kernelemente des Gesetzes ein und erläuterte anschaulich Hintergründe, Ziele und Auswirkungen.

Hintergrund

Die Hessische Sozialgerichtsbarkeit hat in den verschiedenen Sachgebieten Arbeitskreise der Richterinnen und Richter etabliert. Diese dienen der Fortbildung und auch des Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen der Richterschaft und den regelmäßigen Verfahrensbeteiligten, wie etwa Behörden. In diesem Sinne finden in loser zeitlicher Folge die Tagungen des Arbeitskreises Rentenversicherung an verschiedenen Veranstaltungsorten statt.

Die überall fortschreitende Digitalisierung macht auch vor den Gerichten und Behörden nicht halt. Aus diesem Grund wurde die Gelegenheit genutzt, die in den Räumen der Dienststelle in Königstein untergebrachte Scanstelle zu besichtigen. Peter Erlat, Leiter des Referates Zentrale IT-Services in der Abteilung für Informationstechnik und Informationsverarbeitung, führte die Tagungsteilnehmer durch die Scanstelle und erläuterte die einzelnen Stationen und die jeweils zu erledigenden Arbeitsschritte von der elektronischen Erfassung über die Aufbereitung und das anschließende Einscannen bis hin zum elektronischen Signieren der Dokumente. Bei den Teilnehmern entwickelte sich ein reger Austausch über die Digitalisierung und die damit einhergehenden Möglichkeiten, aber auch Schwierigkeiten und Herausforderungen. Im Ergebnis blieb die Erkenntnis, dass es bis zu einem rein digitalen Austausch noch ein weiter Weg ist und viele Steine aus dem Weg geräumt werden müssen.

Nicht zuletzt aufgrund des demografischen Wandels und des damit einhergehenden Fachkräftemangels rücken die Bezieher befristeter Erwerbsminderungsrenten immer mehr als potentielle Arbeitskräfte in den Fokus. Daher haben sich die Rentenversicherungsträger darauf verständigt, diese bei der Rückkehr ins Arbeitsleben zu unterstützen. In ihrem Vortrag „Faktoren für eine Rückkehr ins Arbeitsleben nach Ablauf einer befristeten Erwerbsminderungsrente sowie Stand zur Konkretisierung möglicher Handlungsfelder“ beleuchtete Scarlet Anderson-Hauth die Hintergründe und Zahlen sowie die derzeitige Beschlusslage in den Gremien der Rentenversicherung zu Plänen und möglichen Maßnahmen.

Ziel der Rentenversicherung ist es, die Bezieher befristeter Erwerbsminderungsrenten für den Arbeitsmarkt zu erhalten. Nach den statistischen Auswertungen ist es derzeit so, dass nur ein geringer Teil nach Ende einer befristeten Erwerbsminderungsrente tatsächlich wieder aktiv am Erwerbsleben teilnimmt. Als erste konkrete Maßnahme sollen die Rentenversicherungsträger alle teilweise erwerbsgeminderten Versicherten, die noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, auffordern, bei ihrem Arbeitgeber nach einem Teilzeitarbeitsplatz nachzufragen. Diese Aufforderung soll unabhängig davon erfolgen, ob gesetzliche, einzelvertragliche oder tarifrechtliche Ansprüche auf Teilzeitarbeit bestehen und ob Leistungen nach § 145 SGB III bezogen werden.

Nach diesem spannenden Vortrag, der für eine aufmerksame Beobachtung der künftigen Entwicklungen sensibilisierte, folgte mit einem Austausch über die aktuelle Rechtsprechung, anhängige Verfahren und aktuelle Rechtsprobleme der letzte Tagesordnungspunkt der Veranstaltung. Die Teilnehmer nutzten auch hier, wie bereits bei allen vorhergehenden Programmpunkten, rege die Möglichkeit zum persönlichen Austausch. Unterschiedliche Ansichten konnten erläutert und Verständnis für die jeweilige Position vermittelt werden.

Zum Abschluss der Veranstaltung dankte Jürgen De Felice allen Teilnehmern für ihre Beiträge und den Vertretern der Deutschen Rentenversicherung Hessen herzlich für die Unterstützung bei der Ausrichtung und Organisation der Tagung. Zudem nutzte er die Gelegenheit und den Rahmen, Dr. Gert H. Steiner aus dem Arbeitskreis zu verabschieden. Mit seinem Wechsel in den wohlverdienten Ruhestand nach 36 Jahren Tätigkeit am Hessischen Sozialgericht gehe auch „eine Institution“. Die Anwesenden schlossen sich den guten Wünschen für die Zukunft für Dr. Steiner an.

Als Fazit der gelungenen Veranstaltung ist festzuhalten, dass die eingangs formulierten Ziele und Erwartungen vollumfänglich erfüllt wurden. Der rege Meinungs- und Erfahrungsaustausch im Rahmen des Tagungsprogrammes, aber auch die am Rande der Tagung in persönlichen Gesprächen erörterten Fragen, haben einen für beide Seiten gewinnbringenden Beitrag geleistet, um auch weiterhin den Anliegen der Versicherten sachgerecht begegnen zu können.

Alexander von Herz

**Leiter der Referatsgruppe Rechtsbehelfe
in der Abteilung Versicherung und Rente**

Bekanntmachung einer Satzungsänderung der Deutschen Rentenversicherung Hessen

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Hessen hat in ihrer Sitzung am 14. Juni 2019 folgende Änderung der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Hessen beschlossen:

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

...

17. Beschlussfassung über Zuwendungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI im Rahmen vorhandener Etatansätze, soweit im Einzelfall ein Betrag von 10.000,- Euro überschritten wird,

...

§ 19 Führung der Geschäfte

(2) Laufende Verwaltungsgeschäfte sind insbesondere

...

9. Bewilligung von Zuwendungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI im Rahmen vorhandener Etatansätze bis zu einem Betrag von 10.000,- - Euro.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat mit Schreiben vom 26. Juni 2019 (Az.: IV1A-54f2500-0001/2015/003) diese Änderung genehmigt, die damit gemäß § 35 der Satzung in Kraft getreten ist.

Frankfurt am Main, den 5. Juli 2019
Deutsche Rentenversicherung Hessen

Am 29. April 2019 verstarb im Alter von 77 Jahren

Katharina Rahm

Sie war seit 2011 ehrenamtlich als Beisitzerin im Widerspruchsausschuss der Deutschen Rentenversicherung Hessen tätig.

Wir werden der Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Für die Vertreterversammlung
Gerd Brücker
(Vorsitzender)

Für den Vorstand
Dr. Stefan Hoehl
(Vorsitzender)

Für die Geschäftsführung
Birgit Büttner
(Erste Direktorin)

Am 4. August 2019 verstarb im Alter von 81 Jahren

Bernhard Freiherr von Breidenbach zu Breidenstein

Er war seit 1974 ehrenamtlich in der Selbstverwaltung der LVA Hessen beziehungsweise Deutschen Rentenversicherung Hessen tätig, zuletzt seit 2005 als Vertrauensperson und Beisitzer im Widerspruchsausschuss.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Für die Vertreterversammlung
Gerd Brücker
(Vorsitzender)

Für den Vorstand
Dr. Stefan Hoehl
(Vorsitzender)

Für die Geschäftsführung
Birgit Büttner
(Erste Direktorin)

IT'S TIME TO **#BEACTIVE** AGAIN!



Im Rahmen der Europäischen Woche des Sports zeigt die Deutsche Rentenversicherung Hessen am 27. September, wie man mehr Power für den Arbeitsalltag bekommt.

**EIN BÜROJOB UND
EINE GESUNDE LEBENSWEISE
SCHLIEßEN SICH NICHT AUS.**

Mit Mitmach-Aktionen rund um Gesundheit, Sport und Ernährung freuen wir uns in Frankfurt am Main am Eisernen Steg auf viele Interessierte.